



		Unterlage Nr. 10	
Straße: B 417 Nächster Ort: Hirschberg		Landesbetrieb Mobilität Diez 	
Baulänge: 0,816 km Länge Anschlüsse: 0,000 km		Goethestr.9 , 65582 Diez	
Abschnitt: Netzknoten: Station (von – bis):		2. BA Von NK 5613 015 nach NK 5613 016 0,554 – 1,396	
Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez 2. Bauabschnitt			
Projis-Nr.: ---		SAP-Nr.: A.14-05-0041.01	

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

Tabelle wasserrechtlicher Tatbestände

aufgestellt: Diez, den 03.12.2020  Unterschrift (Dienststellenleiter)	Entwurfsbearbeitung:

Inhaltsverzeichnis

10.1 Regelungsverzeichnis

10.2 Tabelle wasserrechtlicher Tatbestände

10.1 Regelungsverzeichnis

10.2 Tabelle wasserrechtlicher Tatbestände

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 1 von 13
---	----------------

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung

1	0+019,000 bis 0+835,000	Ausbau der B 417	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez</p> <p>Die Regelfahrbahnbreite beträgt 7,00 m ohne Fahrbahnaufweitungen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbuanfang befindet sich am Ortseingang von Hirschberg (Strecken-Kilometer 0,554, Bau-km 0+019,000) • Ausbauende ist der Anschluss an den 1. Bauabschnitt der B 417 (Strecken-Kilometer 1,396, Bau-km 0+835,000) <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Regelfall breitflächig über die Dammschulter abgeleitet. In Einschnittsbereichen erfolgt die Entwässerung über Mulden.</p> <p>Die Verkehrsanlage wird ausgestattet mit Leit- und Schutzeinrichtungen, Beschilderung und Fahrbahnmarkierungen. Die technischen Parameter sind in den Lage-, Höhen und Querschnittplänen, die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.</p> <p>Die im Zuge der Ausbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteile der B 417 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet. Soweit im Rahmen des Ausbauvorhabens derzeitige Straßenbestandteile der B 417 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
---	----------------------------	------------------	--	--

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
2	0+019,000	Einmündung der Gartenstraße in die B 417	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Einmündung der Gartenstraße wird mit dem Ausbau der B 417 in unveränderter Lage an die B 417 entsprechend dem Lageplan, Blatt 1 angebunden. Die Achse der Gartenstraße trifft senkrecht auf die Achse der B 417. Die B 417 bleibt vorfahrtsberechtigt. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 19 Abs. 4 LStrG i. V. m. StraKR aufgrund der Bagatellklausel. Die Unterhaltung der Einmündungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (§ 20 Abs. 1 LStrG, StrKrV).
3	0+024	Wirtschaftsweg (links) (Parzelle 88)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wird zur Anpassung an die veränderte Lage der B 417 entsprechend dem Lageplan, Blatt 1 angebunden. Die Kosten der Änderung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Hirschberg.
4	0+140	Wirtschaftsweg (links) (Parzelle 89)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges zur B 417 entfällt. Die Erschließung der Grundstücke ist durch die rückwärtige Wegeverbindungen gewährleistet. Die Kosten der Beseitigung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 3 von 13
---	----------------

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
5	0+165	Wirtschaftsweg (rechts) (Parzelle 67/1)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wird zur Anpassung an die veränderte Lage der B 417 entsprechend dem Lageplan, Blatt 1 angebunden. Die Kosten der Änderung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Hirschberg.
6	0+287	Wirtschaftsweg (rechts) (Parzelle 66)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges zur B 417 entfällt. Die Erschließung der Grundstücke ist durch die rückwärtige Wegeverbindungen gewährleistet. Die Kosten der Beseitigung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt.
7	0+290	Wirtschaftsweg (links) (Parzelle 63)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges zur B 417 entfällt. Die Erschließung der Grundstücke ist durch die rückwärtige Wegeverbindungen gewährleistet. Die Kosten der Beseitigung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt.
8	0+291	Wirtschaftsweg (links) (Parzelle 65)	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wird zur Anpassung an die veränderte Lage der B 417 entsprechend dem Lageplan, Blatt 1 angebunden. Die Kosten der Änderung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Gemeinde Hirschberg.

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
9	0+408	Zufahrt (rechts) (Zufahrt zu angrenzenden Parzellen 6/5)	a) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung) b) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung)	Die Zufahrt zur B 417 entfällt. Die Erschließung der Grundstücke ist durch die rückwärtige Wegeverbindungen gewährleistet. Die Kosten der Beseitigung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt.
10	0+680	Zufahrt (rechts) (Zufahrt zu angrenzenden Parzellen 6/5)	a) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung) b) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung)	Die Zufahrt des Wirtschaftsweges wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße entsprechend dem Lageplan, Blatt 3 angebunden. Die Kosten der Änderung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien, da es sich um eine Zufahrt von alters her handelt. Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Landesforstverwaltung.
11	0+019,000 – 0+835,00	Schutzmaßnahme Telekom- Leitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Die bestehende Telekom-Leitung befindet sich im unmittelbaren Baubereich. Die Leitung (Erdkabel und Freileitung) wird während der Bauzeit gegen Beschädigung geschützt. Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG.
12	0+019,000 – 0+835,00	Schutzmaßnahme Breitbandkabel	a) Kabel Deutschland GmbH b) Kabel Deutschland GmbH	Das bestehende Breitbandkabel befindet sich im unmittelbaren Baubereich. Die Leitung (Erdkabel und Freileitung) wird während der Bauzeit gegen Beschädigung geschützt. Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Kabel Deutschland GmbH.

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
13	0+280,000 – 0+835,000	Schutzmaßnahme Trinkwasserleitung	a) Bundeswehr oder Bundespolizei b) Bundeswehr oder Bundespolizei	Die bestehende Wasserversorgungsleitung befindet sich im unmittelbaren Baubereich, die genau Lage ist nicht bekannt. Die Leitung quert bei 0+285 und 0+355 die B 417. Ab 0+355 verläuft die Leitung links neben der Fahrbahn parallel zur B 417. Sie gewährleistet die Wasserversorgung der Schießanlage. Während des Ausbaus der B 417 ist die Leitung gegen Beschädigungen zu schützen. Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Straßenbau notwendigen Sicherungen, Änderungen und Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen sowie die Kosten für diese Maßnahmen richten sich nach den bestehenden Verträgen / Vereinbarungen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt der Bundeswehr oder Bundespolizei
14	0+025,000 – 0+350,000 0+550,000 – 0+560,000	Entwässerungsleitungen und Schächte	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende Entwässerungsleitung befindet sich neben der Befestigung der B 417. Die Leitungen und Schächte werden im Zuge der Baumaßnahme rückgebaut. Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland.
15	0+485	Querdurchlass B 417	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Gewährleistung der Vorflut wird an dieser Stellen an der B 417 ein Rohrdurchlass neu hergestellt. Der Mindestdurchmesser beträgt 500 mm. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 6 von 13
---	----------------

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
16	0+190 – 0+310 0+370 – 0+460 0+610 – 0+820	Querdurchlässe aus Halbschalen B 417 (in Kleintierdurchlässe integriert)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Gewährleistung der Vorflut wird in diesen Abschnitten an der B 417 in die geplanten Kleintierdurchlässe Halbschalen integriert. Der Abstand beträgt 30 m. Die Gerinnebreite beträgt 50 cm, die Stichhöhe 10 cm. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
17	0+170 0+290	Längsdurchlässe an Wirtschaftswegen	a) Gemeinde Hirschberg b) Gemeinde Hirschberg	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von den Wirtschaftswegen unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 400 mm eingebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlich einer Kostenerstattung nach den Regelungen des § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt dem Wegeeigentümer.
18	0+680	Längsdurchlässe an Zufahrten	a) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung) b) Land Rheinland-Pfalz (Landesforstverwaltung)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von den Zufahrten unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 400 mm eingebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlich einer Kostenerstattung nach den Regelungen des § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt dem Wegeeigentümer.
19	0+340	Gewässerverrohrung (DN 1000)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Verbesserung der Abflussverhältnisse wird der bestehende Rohrdurchlass bei 0+353 abgebrochen und durch einen Durchlass bei 0+340 ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlich einer Kostenerstattung nach den Regelungen des § 41 LStrG i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien. Die Unterhaltung obliegt dem Gewässereigentümer.

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
20	0+019 – 0+190	Entwässerung Einzugsgebiet I (EZG I)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung:</p> <p><u>EZG I-1 - 0+019 – 0+155</u> Querneigung nach links: Entwässerung in bergseitige Rasenmulde (links) mit Fließrichtung zum Durchlass bei 0+190.</p> <p><u>EZG I-2 - 0+155 – 0+160</u> Querneigung nach rechts: Entwässerung in talseitige Rasenmulde (rechts) mit Fließrichtung zum Durchlass bei 0+160.</p> <p><u>EZG I-3 - 0+160 – 0+190</u> Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Dammschulter in das angrenzende Gelände.</p> <p>Außengebietsentwässerung:</p> <p><u>EZG I 0+019 – 0+190</u></p> <p>In bergseitige Rasenmulde, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+190 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 8 von 13
---	----------------

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
21	0+190 – 0+283	Entwässerung Einzugsgebiet II (EZG II)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Dammschulter in das angrenzende Gelände.</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige Rasenmulde, bei Bedarf Abschlag über Querdurchlässe bei Stationen 0+220 und 0+250 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts), ab 0+280 Einleitung in rechte Mulde mit Fließrichtung zum Gewässer 3. Ordnung bei 0+340 möglich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
22	0+283 – 0+313	Entwässerung Einzugsgebiet III (EZG III)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Rasenmulde mit Fließrichtung zum Gewässer 3. Ordnung bei 0+340</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige Mulde, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+310 in die rechte Mulde mit Fließrichtung zum Gewässer 3. Ordnung bei 0+340.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 9 von 13
---	----------------

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
23	0+313 – 0+367	Entwässerung Einzugsgebiet IV (EZG IV)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: <u>EZG IV-1 - 0+313 – 0+340:</u> Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Rasenmulde mit Fließrichtung zum Gewässer 3. Ordnung bei 0+340</p> <p><u>EZG IV-2 – 0+340 – 0+367:</u> Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Dammschulter in das angrenzende Gelände</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke Mulde, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+340 und Einleitung in das Gewässer 3. Ordnung bei 0+340.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
24	0+367 – 0+463	Entwässerung Einzugsgebiet V (EZG V)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: <u>EZG IV-1 - 0+367 – 0+402:</u> Querneigung nach rechts: Entwässerung über talseitige (rechte) Dammschulter in das angrenzende Gelände.</p> <p><u>EZG IV-2 – 0+402 – 0+463:</u> Querneigung nach links: Entwässerung in bergseitige Mulde (links) mit Fließrichtung zu den Querdurchlässen bei 0+400, 0+430 und 0+460, diese entwässern in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke Mulde, Abschlag über Querdurchlässe bei Stationen (0+370 bei Bedarf), 0+400, 0+430 und 0+460 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 11 von 13
---	-----------------

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
25	0+463 – 0+607	Entwässerung Einzugsgebiet VI (EZG VI)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach links:</p> <p>Entwässerung in bergseitige Rasenmulde mit Fließrichtung zum Querdurchlass bei 0+485, dieser entwässert in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke Mulde, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+485 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
26	0+607 – 0+704	Entwässerung Einzugsgebiet VII (EZG VII)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach links:</p> <p>Entwässerung in bergseitige Rasenmulde mit Fließrichtung zum Querdurchlass bei 0+610, dieser entwässert in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke und rechte Mulde mit Durchlass in Station 0+700, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+610 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

1	2	3	4	5
lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
27	0+704 – 0+763	Entwässerung Einzugsgebiet VIII (EZG VIII)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach links:</p> <p>Entwässerung in bergseitige Rasenmulde mit Fließrichtung zum Querdurchlass bei 0+760, dieser entwässert in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke Mulde, Abschlag über Querdurchlass bei Station 0+760 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
28	0+763 – 0+835	Entwässerung Einzugsgebiet IX (EZG IX)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Straßenentwässerung: Querneigung nach links:</p> <p>Entwässerung in bergseitige Rasenmulde mit Fließrichtung zu den Querdurchlässen bei 0+790, 0+820 und 0+850, diese entwässern in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Außengebietsentwässerung: In bergseitige linke Mulde, Abschlag über Querdurchlässe bei Station 0+790, 0+820 und 0+850 mit Einleitung in das angrenzende Gelände (rechts).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)	Seite 13 von 13
---	-----------------

1	2	3	4	5
Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger*	Vorgesehene Regelung
29	0+285 – 0+340	Gewässerverlegung Gemarkung Hirschberg, Flur 11, Flurstücke 71, 68/1 und 69	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Hirschberg	Die Gewässer werden, entsprechend dem Lageplan, Blatt 1, verlegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Die Unterhaltung bis zur Einleitstelle in Station 0+340 rechts der Fahrbahn obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung ab der Einleitstelle in Station 0+340 bis zum Anschluss an das bestehende Gewässer obliegt der Gemeinde Hirschberg.
30	0+190 - 0+820	Kleintierdurchlässe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Querung der B 417 durch Amphibien und andere Kleintiere wird durch Kleintierdurchlässe im Abstand von 30 m mit einer Breite von 1,10 m und einer lichten Höhe von 0,60 m gewährleistet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
31	0+180 - 0+835	Amphibienleiteinrichtung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Entlang der Bankethinterkante werden beidseitig Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl angeordnet, die Profilhöhe beträgt 40 cm, die Breite einschließlich Schotterstreifen 70 cm. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
32	0+408 – 0+612	Passive Schutzeinrichtung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	An beiden Fahrbahnseiten wird eine Passive Schutzeinrichtung der Aufhaltestufe N2 angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.